



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 10. Januar 2015

Nr. 1/2

Inhalt:

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland Soest für das Haushaltsjahr 2015 gem. Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO –) vom 26. August 1999 (GV. NRW S. 516), zuletzt ge-

ändert durch Gesetz vom 13. 5. 2014 (GV. NRW S. 307) S. 1 – Haushaltssatzung des Zweckverbandes NWL für das Jahr 2015 S. 3 – Ungültigkeitserklärung des Dienstaussweis Nr. 526 S. 3 – Aufgebot der Stadtparkasse Gevelsberg S. 3 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Lippstadt S. 4 – Aufgebot der Sparkasse Soest S. 4

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 4

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland Soest für das Haushaltsjahr 2015 gem. Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO –) vom 26. August 1999 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 5. 2014 (GV. NRW S. 307)**

Zweckverband Studieninstitut Soest, 16. 12. 2014
für kommunale Verwaltung
Hellweg-Sauerland

Aufgrund des § 13 der Zweckverbandssatzung vom 2. 5. 2012 in der z.Zt. gültigen Fassung (Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg vom 20. 10. 2012 Nr. 42) i. V. m. §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale

Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 10. 2012 (GV. NRW S. 474), § 53 der Kreisordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2013 (GV. NRW S. 878) und der §§ 75 ff. der GO NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2013 (GV. NRW S. 878), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 27. November 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg Sauerland in Soest voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im Ergebnisplan mit

| | |
|---------------------------------------|-----------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1 764 914,- EUR |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1 957 399,- EUR |

| | |
|--|-----------------|
| im Finanzplan mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1 764 914,- EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1 844 100,- EUR |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 0,- EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 161 000,- EUR |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0,- EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0,- EUR |
| festgesetzt. | |

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird i.H.v. 192.485 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 105 000,- EUR festgesetzt.

§ 6

Die Zweckverbandsumlage wird auf 485 000,- EUR festgesetzt. Die anteilig von den Mitgliedern aufzubringende Umlage ist nach den Umlagekraftzahlen für die Landeskraftzahlen zu errechnen und im Verhältnis der Umlagekraftzahlen zur Verbandsumlage zu entrichten, wobei die Kreise Unna mit 50 % und Warendorf mit 33 % der Umlagegrundlagen herangezogen werden.

§ 7

Entfällt

§ 8

- 1) Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Jahresfehlbetrag, der 105 000,- EUR übersteigt.
- 2) Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 52 500,- EUR übersteigen.
- 3) Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO gelten Auszahlungen für nicht veranschlagte Investitionen in Höhe bis zu 15 000,- EUR.
- 4) Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Geschäftsführer gem. § 83 Abs. 1 GO bis zu einem Betrag von 12 000,- EUR je Einzelfall. Für Pensions- und Beihilferückstellungen bis zu einem Betrag von 35 000,- EUR.
- 5) Gem. § 20 GemHVO NRW dienen
 - die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen,
 - die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit,

- die Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit.

- 6) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen für Gebäudeunterhaltung (EK: 5211000) sowie die Unterhaltung sonst. Unbeweglichen Vermögens (EK: 5221000) werden gem. § 22 Abs. 1 GemHVO für übertragbar erklärt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 19 Abs. 2 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 10. 2012 (GV. NRW S. 474), erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2015 ist von der Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 11. Dezember 2014 – Az.: 31.21.11.03 – erteilt worden. Eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 5 Abs. 6 KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann; es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland Soest vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Vorsitzende

der Verbandsversammlung

Dr. Conradi

1. Bestätigung

Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO vom 26. 8. 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 5. 2014 (GV. NRW S. 307), wird hiermit bestätigt, dass die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland Soest in ihrer Sitzung am 27. November 2014 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 ordnungsgemäß zustande gekommen ist. In der Präambel der zur öffentlichen Bekanntmachung vorgesehenen Haushaltssatzung wurde das Datum des Beschlusses der Verbandsversammlung eingesetzt. Der Wortlaut der Haushaltssatzung stimmt mit dem Beschluss der Verbandsversammlung überein. Beim Zustandekommen des Beschlusses der Verbandsversamm-

lung wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

2. Herrn Kreisdirektor Dr. Conradi als Vorsitzender der Verbandsversammlung unter Beifügung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 mit einer vorbereiteten Bekanntmachungsanordnung zur Unterzeichnung vorgelegt.

Soest, den 16. Dezember 2014

Lönnecke

Verbandsvorsteher

(699)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 1

2. Haushaltssatzung des Zweckverbands NWL für das Jahr 2015

Zweckverband NWL Unna, 30. 12. 2014

Aufgrund der Zweckverbandssatzung des NWL sowie der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 4. 2013, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands NWL mit Beschluss vom 18. 12. 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des NWL voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird im

Ergebnisplan mit

| | |
|-----------------------------------|-----------------|
| Gesamtbetrag der Erträge auf | 334 321 861 EUR |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 334 321 861 EUR |

Finanzplan mit

| | |
|--|-----------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 327 757 000 EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 334 303 861 EUR |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 12 238 748 EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 42 309 996 EUR |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 23 945 889 EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 3 747 794 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung werden in einer Höhe von 23,9 Mio. EUR im Jahr 2015 veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für die Jahre 2015-2020 mit 161,1 Mio. EUR veranschlagt. Hierbei handelt es sich um die Auszahlung für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Eine Umlage von den Verbandsmitgliedern wird im Jahr 2015 nicht erhoben.

§ 6

Alle Positionen im Haushaltsplan sind gegenseitig deckungsfähig.

gez. Bastisch

Geschäftsführer

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes NWL in ihrer Sitzung am 18. 12. 2014 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW), der Kreisordnung für das Land NW (KrO NR) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NW (GkG NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte,
- b) diese Satzung ist nicht ordentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen benannt worden, die den Mangel ergeben.

gez. Bastisch

Geschäftsführer

(344)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 3

3. Ungültigkeitserklärung des Dienstausweis Nr. 526

Ennepe-Ruhr-Kreis Schwelm, 16. 12. 2014
Der Landrat
- 11/1 -

Der Dienstausweis Nr. 526 des Herrn Peter-Michael Stahlberg, ausgestellt am 20. 3. 2002 vom Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises wird hiermit für ungültig erklärt.

i. A. gez. Güvencü

(41)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 3

4. Aufgebot der Stadtparkasse Gevelsberg

Die am 27. 8. 2014 aufgebote Sparbuch Urkunde Nr. 30 534 465 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Gevelsberg, 15. 12. 2014

Stadtparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(36)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 3

5. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 513 005 458 ist am 16. 9. 2014 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.
Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.
Lippstadt, 16. 12. 2014

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(49) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 4

6. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 700 085 222 ist am 17. 9. 2014 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.
Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.
Lippstadt, 17. 12. 2014

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(49) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 4

7. Aufgebot der Sparkasse Soest

Das Sparkassenbuch Nr. 350 044 319 der Sparkasse Soest wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 18. 3. 2015, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 18. 12. 2014

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 4

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Als Liquidatoren des Vereins „Pro Stadtgeschichte Hagen e.V.“ Hagen (Amtsgericht Hagen VR 1949) machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden.
Hagen, 5. 12. 2014

Der Liquidator

Dr. Peter Enders, Bahnhofstraße 30, 58095 Hagen (34)

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

